



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Der Empfehlung in C.5 des Kodex 2020, wonach derjenige, der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen soll, wird nicht entsprochen. Die Vorstandsvorsitzende Martina Merz hat vier Mandate in Aufsichtsratsgremien konzernexterner Gesellschaften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Sie wird die Anzahl dieser Mandate so schnell auf die empfohlene Anzahl zurückführen, wie dies unter Berücksichtigung auch der Interessen der jeweiligen Gesellschaften möglich ist und hat bereits angekündigt, ihr Mandat im Board of Directors der Imerys SA (Frankreich) zum 4. Mai 2020 niederzulegen.
- Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen entspricht das von der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 30. Januar 2015 gebilligte Vorstandsvergütungssystem nicht vollumfänglich: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.3 (Vergleichsgruppe anderer Unternehmen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge), G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten) und G.14 (Leistungen bei einem Change of Control). Aufsichtsrat und Vorstand werden daher der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Februar 2021 eine Änderung und Anpassung der Vorstandsvergütung an die geänderten Empfehlungen des Kodex 2020 vorschlagen.

2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 1. Oktober 2019 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) bis zum Inkrafttreten des Kodex 2020 entsprochen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Nr. 5.4.5 Abs. 1 S. 2 des Kodex 2017, wonach derjenige, der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in vergleichbare Aufsichtsratsgremien wahrnehmen soll, wurde von der Vorstandsvorsitzenden Martina Merz nicht entsprochen.

Duisburg/Essen, den 25.März 2020

Für den Aufsichtsrat



- Russwurm -

Für den Vorstand



- Merz -